



22. Oktober 2013

## **UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen 2. aktualisierte Fassung**

1. Dieses Dokument ersetzt die (nur auf Englisch verfügbare) erste aktualisierte Fassung der „Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen“ vom Dezember 2012.<sup>1</sup>

### *Humanitäre Lage und Zwangsvertreibung*

2. Seit der Veröffentlichung der UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf“ im Dezember 2012 ist der bewaffnete Konflikt in Syrien weiter eskaliert<sup>2</sup> und hat zu einer schweren humanitären und Schutzkrise geführt. Seit Ausbruch der Gewalt wurden Berichten zufolge mehr als 100.000 Personen<sup>3</sup> getötet. Die Zahl der Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, hat sich von 1 Million im März 2012 auf 6,8 Millionen erhöht; dies entspricht einem Drittel der Bevölkerung.<sup>4</sup> Insbesondere in den Gouvernements Aleppo, Damaskus-Umgebung, Idlib, Deir Ez-Zour, Hama, Dera'a, Raqqa, Lattakia und Damaskus-Stadt ist der Bedarf der Bevölkerung an humanitärer Hilfe gestiegen. Seit Januar 2013 hat sich der Hilfsbedarf in Aleppo verdreifacht, in Damaskus-Umgebung und in Deir Ez-Zour verdoppelt.
3. Schätzungen zufolge wurden mehr als 6 Millionen Menschen intern vertrieben oder haben Zuflucht in anderen Ländern der Region gesucht. Mit Stand vom Oktober 2013 waren mehr als 2,1 Millionen Syrer in den Nachbarländern Jordanien, Libanon, Türkei und Irak sowie Ägypten und anderen Ländern Nordafrikas registriert bzw. warteten auf ihre Registrierung.<sup>5</sup> Außerdem haben seit Ausbruch der Unruhen und der Gewalt im Jahr 2011 bis Ende August 2013 mehr als 53.000 Syrer Asylanträge in europäischen

---

<sup>1</sup> UNHCR, *International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update I*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d457b12.html>.

<sup>2</sup> Im Juli 2012 kam das IKRK zu dem Schluss, dass es den Konflikt in Syrien als einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt einstuft und entsprechend das humanitäre Völkerrecht für alle Gebiete gilt, in denen die Feindseligkeiten ausgetragen werden. Siehe IKRK, *Syria: ICRC and Syrian Arab Red Crescent maintain aid effort amid increased fighting*, 17. Juli 2012, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/update/2012/syria-update-2012-07-17.htm>.

<sup>3</sup> Siehe z. B. UN News Service, *Syria: Head of independent UN panel appeals to Member States to end relentless carnage*, 29. Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f7786559.html>.

<sup>4</sup> Siehe Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 34 | 10-23 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20No%2034.pdf>.

<sup>5</sup> Für regelmäßig aktualisierte Statistiken zur Registrierung von Syrern siehe Syria Regional Refugee Response Information Sharing Portal, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees>.

Ländern (mit Ausnahme der Türkei) gestellt.<sup>6</sup> Innerhalb Syriens wurden mit Stand vom April 2013 Schätzungen zufolge etwa 4,25 Millionen Menschen vertrieben, viele von ihnen mehrere Male. Indikatoren zeigen, dass diese Zahl seither erheblich gestiegen ist.<sup>7</sup> Der Zugang zu Nahrungsmitteln<sup>8</sup>, Wasser<sup>9</sup>, Unterkunft<sup>10</sup>, Gesundheitsversorgung<sup>11</sup>, Bildung<sup>12</sup> und Hilfsgütern<sup>13</sup> ist durch die kumulativen

<sup>6</sup> Diese Zahl schließt aus Nachfluchtgründen gestellte Asylanträge ein und basiert auf UNHCR-Statistiken (auf Grundlage von Daten, die von nationalen Behörden an UNHCR weitergeleitet wurden). Siehe auch UNHCR, *Informal Meeting of the Justice and Home Affairs Council Vilnius, 18 July 2013, Remarks by António Guterres United Nations High Commissioner for Refugees*, 18. Juli 2013, <http://www.unhcr.org/51f117c39.html>.

<sup>7</sup> Siehe Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 33 | 27 August-9 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20Issue%20No%2033%20%281%29.pdf>.

<sup>8</sup> 4 Millionen Menschen in Syrien sind Berichten zufolge auf Nahrungsmittelhilfen angewiesen. Siehe z. B. World Food Programme (WFP), *Four million Syrians are unable to produce or buy enough food*, 5. Juli 2013, <http://www.wfp.org/news/news-release/four-million-syrians-are-unable-produce-or-buy-enough-food>. Berichten des Welternährungsprogramms zufolge schwächen in ganz Syrien die hohen Lebensmittelpreise, die steigende Inflation und die ständige Abwertung der Währung die Kaufkraft der Familien und gefährden die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln. Berichte weisen außerdem auf das wachsende Problem der Mangelernährung hin, siehe z. B. Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 34 | 10-23 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20No%2034.pdf>. Am 25. Juni 2013 berichtete das WFP, dass immer mehr Familien in Syrien aufgrund der Lebensmittelknappheit und der hohen Lebensmittelpreise um Nahrungsmittel betteln. 9 % der Teilnehmer an der Juni-Umfrage des WFP bettelten um Nahrungsmittel – im Vergleich zu einer Rate von 4 % im März. Den Teilnehmern zufolge ist Betteln die einzige verbleibende Möglichkeit, um die verschlechterten Lebensbedingungen zu bewältigen. Viele Syrer nehmen geringerwertige Nahrungsmittel zu sich, um Ausgaben zu sparen. Siehe z. B. UN News Centre, *Syrians resort to begging, eating low quality foods – UN agency*, 25. Juni 2013, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=45266>.

<sup>9</sup> Die Infrastruktur für die Wasserversorgung ist an vielen Orten infolge des Konflikts erheblich zerstört und es liegen Berichte über den Ausbruch ansteckender Krankheiten vor. Siehe zum Beispiel Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), *Millions of Syrians remain dependent on support for water and sanitation*, 9. Juli 2013, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/statement/2013/07-09-syria-sarc-icrc-joint-statement.htm>. Die Wasserversorgung pro Kopf ist in Folge von Stromausfällen, Kraftstoffmangel, Unterbrechung von Produktion und Wartung von Wasserwerken sowie Schäden der Infrastruktur auf ein Drittel des Niveaus vor der Krise zurückgegangen. Siehe z. B. UNICEF, *Syria Crisis UNICEF Assessment Findings On The Situation in the Sectors of WASH, Education And Nutrition*, Februar 2013, [http://www.unicef.org/appeals/files/UNICEF\\_Syria\\_Crisis\\_Assessment\\_Findings\\_Feb\\_2013.pdf](http://www.unicef.org/appeals/files/UNICEF_Syria_Crisis_Assessment_Findings_Feb_2013.pdf).

<sup>10</sup> „Schätzungen der UN-Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA) zufolge wurden 1,2 Millionen Häuser beschädigt oder zerstört. Etwa 400.000 Häuser wurden vollständig und 300.000 Häuser teilweise zerstört. Außerdem ist die Infrastruktur von etwa 500.000 Häusern beschädigt. Die beschädigten und zerstörten Häuser entsprechen auf Grundlage einer Erhebung aus dem Jahr 2004 ungefähr einem Drittel des gesamten Gebäudebestandes in Syrien. Die meisten zerstörten Häuser befinden sich laut ESCWA in ‚informellen Siedlungen‘ – also Vierteln, in denen hauptsächlich arme Menschen leben – in Konfliktgebieten wie Homs, Damaskus, Aleppo, Dera'a und Deir Ez-Zour.“ Siehe Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 22 | 19 March - 8 April 2013*, [http://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Syria\\_Humanitarian\\_Bulletin\\_22\\_130408\\_EN.pdf](http://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Syria_Humanitarian_Bulletin_22_130408_EN.pdf).

<sup>11</sup> Das syrische Gesundheitssystem wurde durch den Konflikt erheblich geschädigt: 60 % der öffentlichen Krankenhäuser, 34 % der öffentlichen Gesundheitszentren und 92 % der öffentlichen Ambulanzen sind betroffen, außerdem 70 % der pharmazeutischen Werke in Syrien. Die Bereitstellung primärer und sekundärer Gesundheitsversorgung ist aufgrund des Zusammenbruchs der Gesundheitsversorgungsinfrastruktur, des Rückgangs an medizinischem Personal einschließlich Ärzten sowie des Mangels an grundlegenden Arzneimitteln und anderem medizinischen Bedarfsmaterial mit schwerwiegenden Problemen verbunden. Gesundheitseinrichtungen und lokale Apotheken sind zunehmend nicht mehr in der Lage, Patienten, die regelmäßige Behandlung aufgrund chronischer Krankheiten benötigen, mit Arzneimitteln zu versorgen. Es besteht außerdem ein erhöhtes Risiko, dass sich ansteckende Krankheiten aufgrund der Unterbrechung von Impfprogrammen, überfüllter öffentlicher Unterkünfte und Schäden der Wasserversorgungs- und Sanitärsysteme verbreiten. Siehe z. B. Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 34 | 10-23 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20No%2034.pdf>; Weltgesundheitsorganisation, *Syrian Arab Republic, Jordan, Lebanon, Iraq – Situation Report Issue No. 1515-20 June 2013*, Juni 2013, [http://www.who.int/hac/crises/syr/sitreps/syria\\_regional\\_sitrep\\_5\\_20june2013.pdf](http://www.who.int/hac/crises/syr/sitreps/syria_regional_sitrep_5_20june2013.pdf). Im März 2013 wies das IKRK darauf hin, dass jeden Tag Dutzende Syrer aufgrund des beschränkten Zugangs zu Gesundheitsversorgung und der mangelhaften Versorgung mit grundlegenden Arzneimitteln sterben. IKRK, *Syria: Timely access to health-care services a matter of life or death*, 1. März 2013, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/update/2013/03-01-syria-health-care.htm>. Für detaillierte Informationen zum Thema „Gewaltakte gegen das Gesundheitswesen“, siehe auch Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Assault on medical care in Syria*, 13. September 2013, A/HRC/24/CRP.2, <http://www.refworld.org/docid/523c24704.html>.

<sup>12</sup> Seit Beginn des Schuljahres 2012 haben nahezu 2 Millionen syrische Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren, also fast 40 % aller für die Schuljahre 1 bis 9 registrierten Schüler, Berichten zufolge die Schule abgebrochen. Nahezu jede fünfte Schule der insgesamt 22.000 Schulen in Syrien ist beschädigt oder wird als Unterkunft für Binnenvertriebene benutzt. Gemäß dem Bildungsministerium wurden mit

Auswirkungen des bewaffneten Konflikts und der damit zusammenhängenden Zerstörung der Infrastruktur, Unterbrechung wesentlicher Dienstleistungen und Verlust von Lebensgrundlagen erheblich beeinträchtigt. UN-Agenturen haben gemeinsam mit ihren nationalen und internationalen Partnern ihre humanitären Hilfsaktivitäten entsprechend dem überarbeiteten humanitären Hilfsplan für Syrien (*Syria Humanitarian Assistance Response Plan*) aufgestockt.<sup>14</sup> Das Ausmaß, die Art und Intensität des Konflikts, bürokratische Hindernisse und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Konfliktparteien erschweren auf schwerwiegende Weise den Zugang zu den im Land befindlichen Bevölkerungsgruppen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.<sup>15</sup> Insbesondere besorgniserregend ist die Situation von Menschen in belagerten Gebieten, die Berichten zufolge von Grundversorgung und humanitärer Hilfe weitgehend abgeschnitten sind.<sup>16</sup>

### *Konflikt und Sicherheitslage*

4. Die bewaffneten Auseinandersetzungen haben sich kontinuierlich ausgebreitet, sodass mittlerweile alle Gebiete Syriens vom Konflikt und seinen massiven humanitären Folgen betroffen sind. Die Frontverläufe sind Berichten zufolge insgesamt relativ statisch. Jegliche Änderungen der Machtverhältnisse zwischen regierungsnahen Kräften und bewaffneten oppositionellen Gruppen sind mit erheblichen militärischen Anstrengungen verbunden und führen zu zahlreichen Toten und massiven Zerstörungen von öffentlicher Infrastruktur und privatem Eigentum<sup>17</sup>. Gebiete, die sich *de facto* unter der Kontrolle von bewaffneten oppositionellen Gruppen befinden oder in denen diese Gruppen präsent sind, werden Berichten zufolge durch Regierungstruppen beschossen. Es wird berichtet, dass Regierungskräfte die Versorgung der

---

Stand vom Juli 2013 931 Schulen als Sammelunterkünfte genutzt, 3.004 wurden beschädigt oder zerstört, siehe z. B. UNICEF, *Syria Crisis, Bi-Weekly Humanitarian Situation Report*, 25. Juli – 8. August 2013, S. 2, [http://www.unicef.org/mena/MENA-UNICEF\\_Syria-SitRep\\_\(Syria\\_Jordan\\_Lebanon\\_Iraq\\_Turkey\)\\_-8\\_AUG\\_2013\(2\).pdf](http://www.unicef.org/mena/MENA-UNICEF_Syria-SitRep_(Syria_Jordan_Lebanon_Iraq_Turkey)_-8_AUG_2013(2).pdf). Laut Save the Children fanden 2012 mehr als 70 % der weltweiten gewaltsamen Vorkommnisse, die die Bildung von Kindern betrafen, in Syrien statt, siehe: Reuters, *Syria war imperils education of 2.5 million children: aid agency*, 11. Juli 2013, <http://www.reuters.com/article/2013/07/11/us-syria-crisis-children-idUSBRE96A14G20130711>.

<sup>13</sup> Darunter fallen auch grundlegende Haushaltsgegenstände wie hygienischer Ausstattung, Kochgeräte, Bettwaren, Kleidung, sanitärer Materialien und anderer Gegenstände, die für winterliche Bedingungen notwendig sind. Eine Einschätzung des Bedarfs solcher Hilfsgüter findet sich unter: Arabische Republik Syrien, *Revised Syria Humanitarian Assistance Response Plan (SHARP), January – December 2013*, erstellt in Zusammenarbeit mit der syrischen Regierung, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren in Syrien, [http://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Revised\\_Syria\\_Humanitarian\\_Assistance\\_Response\\_Plan\\_Jan-Dec\\_2013\\_en.pdf](http://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Revised_Syria_Humanitarian_Assistance_Response_Plan_Jan-Dec_2013_en.pdf).

<sup>14</sup> Ibid.

<sup>15</sup> In Hinblick auf die mangelnde Einhaltung des humanitären Völkerrechts, siehe z. B. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Verstöße in Hinblick auf die Kriegsführung, Kapitel IV. Siehe auch zahlreiche Referenzen zu Zugangsbeschränkungen in: Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 33 | 27 August – 9 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20Issue%20No%2033%20%281%29.pdf>.

<sup>16</sup> Siehe Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 34 | 10-23 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20No%2034.pdf>.

<sup>17</sup> Peter Harling, Syrienexperte der International Crisis Group, zufolge „ändert sich die Lage häufig genug zugunsten einer der beiden Seiten, so dass jeweils beide von der letztendlichen Machbarkeit des Sieges überzeugt sein können. Tatsächlich stecken beide Seiten fest und können militärisch wenig erreichen“ [Anm.: deutsche Übersetzung des englischen Originalzitats], Associated Press, *Al-Qaeda Linked Syrian Rebels Attack Christian Village*, 5. September 2013, <http://www.breitbart.com/Big-Peace/2013/09/04/Syria-rebels-attack-regime-held-Christian-village>. Siehe auch die folgende Analyse: „Da die Vorteile beider Seiten sich nun gegenseitig aufwiegen, sind die Kämpfe auf vorhersehbare (und vorhergesehene) Weise festgefahren.“ [Anm.: deutsche Übersetzung des englischen Originalzitats] in: Kenneth M. Pollack, Saban Center at Brookings, Middle East memo number 30, *Breaking the stalemate: the military dynamics of the Syrian civil war and options for limited U.S. intervention*, August 2013, [http://www.brookings.edu/~media/research/files/papers/2013/08/09%20military%20syria%20civil%20war%20us%20intervention%20pollack/08\\_pollack\\_syria.pdf](http://www.brookings.edu/~media/research/files/papers/2013/08/09%20military%20syria%20civil%20war%20us%20intervention%20pollack/08_pollack_syria.pdf). Siehe auch: The Guardian, *Syria in ruins: civilians suffer as military stalemate drags on. Ordinary people hope only for end to conflict as regime shells residential areas and democratic influence on rebels wanes*, 19. Februar 2013, <http://www.theguardian.com/world/2013/feb/19/syria-civilians-military-stalemate>.

Bevölkerung dieser Gebiete mit Lebens- und Arzneimitteln verhindern.<sup>18</sup> Ähnlich haben bewaffnete oppositionelle Gruppen Gebiete, die von der Regierung kontrolliert werden, beschossen oder belagert.<sup>19</sup>

5. Berichten zufolge werden beide Konfliktparteien von Hardlinern dominiert, wobei die Regierung zunehmend auf loyal gesinnte Streitkräfte und Milizen setzt, die sich oftmals, wenn auch nicht ausschließlich, aus Minderheitengruppen zusammensetzen,<sup>20</sup> während die bewaffnete Opposition zunehmend von unterschiedlichen extremistischen islamistischen Gruppierungen dominiert wird.<sup>21</sup> Die Berichten zufolge aus mindestens 1.200 unterschiedlichen Gruppen bestehende bewaffnete Opposition ist stark fragmentiert. Ihr fehlen einheitliche Befehlsstrukturen und eine gemeinsame Vision.<sup>22</sup> Zur Komplexität der Situation tragen außerdem neue lokale Konflikte innerhalb der oppositionellen Gruppen bei, zum Beispiel zwischen islamistischen und kurdischen bewaffneten Gruppen.<sup>23</sup> Die politische Opposition ist, so wird berichtet, auch tief gespalten.<sup>24</sup> Weiterhin geben Faktoren, die sich verschärfend auf den Konflikt auswirken, Anlass zu wachsender Besorgnis, darunter die aktive Rolle externer Akteure<sup>25</sup>, die sich vertiefenden konfessionellen<sup>26</sup> und ethnischen Spaltungen<sup>27</sup> und der auch gegen die

---

<sup>18</sup> Siehe z. B. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Abs. 171-186, The Los Angeles Times, *Siege of Syrian capital's districts, suburbs cuts off food, medicine*, 25. August 2013, <http://www.latimes.com/world/middleeast/la-fg-syria-siege-20130826.0.262231.story>.

<sup>19</sup> Siehe Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Abs. 187-190. The New York Times, *Tightening Siege by Syrian Rebels Stirs Anger*, 10. Juli 2013, [http://www.nytimes.com/2013/07/11/world/middleeast/tightening-siege-by-syrian-rebels-stirs-anger.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2013/07/11/world/middleeast/tightening-siege-by-syrian-rebels-stirs-anger.html?_r=0).

<sup>20</sup> Siehe z. B. die im folgenden Bericht enthaltenen Analysen: Institute for the Study of War (ISW), Joseph Holliday, *Middle East Security Report 8, The Assad regime. From counterinsurgency to civil war*, März 2013, <http://www.understandingwar.org/sites/default/files/TheAssadRegime-web.pdf>.

<sup>21</sup> Siehe z. B. The Long War Journal, *Islamists dominate Syrian insurgency*, 16. September 2013, <http://www.longwarjournal.org/threat-matrix/archives/2013/09/the-growing-role-jihadists-in.php>; The Telegraph, *Syria: nearly half rebel fighters are jihadists or hardline Islamists, says IHS Jane's report*, 15. September 2013, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/syria/10311007/Syria-nearly-half-rebel-fighters-are-jihadists-or-hardline-Islamists-says-IHS-Janes-report.html>.

<sup>22</sup> Laut David Shedd, Stellvertretender Direktor des US-Geheimdienstes der Armee sind in Syrien mindestens 1.200 aufständische Gruppen aktiv, Elise Labott, CNN, *Official: Al Qaeda-affiliated groups gaining strength in Syria*, 21. Juli 2013, <http://security.blogs.cnn.com/2013/07/21/official-al-qaeda-affiliated-groups-gaining-strength-in-syria/>. Siehe auch The New York Times, *Syrian Rebel Infighting Undermines Anti-Assad Effort*, 12. Juli 2013, <http://www.nytimes.com/2013/07/13/world/middleeast/syrian-rebel-infighting-undermines-anti-assad-effort.html?pagewanted=all>.

<sup>23</sup> Siehe z. B. Wall Street Journal, *Rebel-on-Rebel Violence Seizes Syria*, 18. September 2013, <http://online.wsj.com/article/SB10001424127887324807704579082924138453120.html>; Oxford Analytica, *Syria's multiplying conflicts set to prolong stalemate*, 7. August 2013, <https://www.oxan.com/display.aspx?ItemID=DB185075>.

<sup>24</sup> Siehe beispielsweise The Economist, *Syria's political opposition. Disarray. The opposition is as divided as ever*, 1. Juni 2013, <http://www.economist.com/news/middle-east-and-africa/21578721-opposition-divided-ever-disarray>.

<sup>25</sup> Zur Beteiligung der Hisbollah in Syrien siehe beispielsweise Foreign Affairs, Mona Yacoubian, *Hezbollah's Gamble in Syria. The Dangerous Calculation Behind the Group's Decision to Back Assad*, 2. Juni 2013, <http://www.foreignaffairs.com/articles/136626/mona-yacoubian/hezbollahs-gamble-in-syria>. Zur Beteiligung kurdischer Kräfte aus dem Irak und der Türkei siehe beispielsweise The New York Times, *Kurdish Struggle Blurs Syria's Battle Lines*, 1. August 2013, <http://www.nytimes.com/2013/08/02/world/middleeast/syria.html?pagewanted=all>. Zur Beteiligung ausländischer islamistischer und salafistischer Kämpfer in Syrien siehe beispielsweise The New York Times, *As Foreign Fighters Flood Syria, Fears of a New Extremist Haven*, 8. August 2013, <http://www.nytimes.com/2013/08/09/world/middleeast/as-foreign-fighters-flood-syria-fears-of-a-new-extremist-haven.html?pagewanted=all>. Außerdem sind Berichten zufolge mehrere Staaten auf unterschiedliche Weise am Konflikt in Syrien beteiligt, in den meisten Fällen durch Waffenlieferungen, Bereitstellung finanzieller Mittel oder auf andere Art und Weise.

<sup>26</sup> Der unabhängige internationale Untersuchungsausschuss (*Independent International Commission of Inquiry*) zur Arabischen Republik Syrien hat einen Bericht über den zunehmend religiösen Charakter des Konflikts in Syrien vorgelegt. Verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>. Siehe außerdem Foreign Affairs, *Is this the most disgusting atrocity filmed in the Syrian civil war?*, 13. Mai 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/05/13/most-disgusting-atrocity-filmed-syrian-civil-war>. So sind einige Fälle von Misshandlungen, die Berichten zufolge von bewaffneten oppositionellen Gruppen gegen alawitische Zivilisten im August 2013 in Lattakia verübt wurden, gemäß Human Rights Watch „eindeutig auf religiöse Motive“ zurückzuführen, Human Rights Watch, *„You Can Still See Their Blood“ – Executions, Indiscriminate Shootings, and Hostage Taking by Opposition Forces in Latakia Countryside*, 11. Oktober 2013, ISBN: 978-1-62313-0640, <http://www.refworld.org/docid/5257b1e04.html>, S. 2.

Zivilbevölkerung gerichtete Einsatz chemischer Waffen.<sup>28</sup> Insgesamt ist anscheinend eine Pattsituation entstanden, bei der keine Konfliktpartei entscheidende militärische Vorteile für sich erzielen kann und eine baldige politische Lösung trotz fortgesetzter internationaler Bemühungen unwahrscheinlich scheint.

#### *Die Auswirkungen von Konflikt und Gewalt auf die Zivilbevölkerung in Syrien*

6. Die Vereinten Nationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien berichten nach wie vor von anhaltender Gewalt und Ermordungen in Syrien.<sup>29</sup> Der Konflikt ist Berichten zufolge von einer Missachtung des Schutzes von Zivilisten geprägt. Wiederholt haben Konfliktparteien gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und andere schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter willkürliche Festnahmen, Folter und andere Formen der Misshandlung, Verschleppungen, Entführungen, außergerichtliche und standrechtliche Hinrichtungen, Zwangsvertreibung und Einsatz von schweren oder verbotenen Waffen gegen die Zivilbevölkerung. Der unabhängige internationale Untersuchungsausschuss (*The Independent International Commission of Inquiry*) hat Berichte herausgegeben, denen zufolge Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen<sup>30</sup> bei weitgehender Straflosigkeit der Täter begangen wurden.<sup>31</sup> Berichten zufolge stiegen im Norden Syriens Verbrechen und Misshandlungen sprunghaft an, die angeblich von extremistischen bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen gemeinsam mit Kämpfern aus dem Ausland begangen wurden.<sup>32</sup>
7. **Kinder** zählen zu den vom Konflikt am meisten betroffenen Gruppen.<sup>33</sup> In Syrien sind mehr als 3 Millionen Kinder auf humanitäre Hilfe angewiesen. Über 80 % dieser Kinder (mehr als 2,5 Millionen)

---

<sup>27</sup> Die Reaktionen der Kurden, die die größte ethnische Minderheit Syriens darstellen, auf den Aufstand gegen die syrische Regierung Anfang 2011 waren geteilt. Mehrheitlich verhielten sie sich abwartend, auch wenn viele Kurden schon früh an den Protesten teilnahmen. Ab Mitte des Jahres 2012 zogen die Regierungskräfte aus vielen von Kurden bewohnten Gebieten ab und überließen den Kurden – hauptsächlich der Democratic Union Party (PYD) und den bewaffneten Popular Protection Units (YPG) – die Kontrolle über die meisten kurdischen Städte und Gemeinden in den Gouvernements Aleppo und Hassakeh. Dies führte zu einer Selbstverwaltung der Kurden im Norden und Nordosten Syriens und einer Wiedererlangung ihrer lange Zeit unterdrückten kulturellen Rechte. 2013 verstärkten sich die Spannungen zwischen YPG und regierungsfeindlichen Gruppen, darunter Gruppen mit Verbindung zu Al Quaida, in von unterschiedlichen ethnischen Gruppen bewohnten Gebieten. Dies führte zu einem Massensexodus, überwiegend von Kurden, in die Region Kurdistan im Irak. Berichten zufolge kommt es zu gegenseitigen Entführungen von Kämpfern und Zivilisten als Akte der Vergeltung, siehe beispielsweise Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Abs. 62; Foreign Policy, *The Civil War Within Syria's Civil War*, 28. August 2013, [http://www.foreignpolicy.com/articles/2013/08/28/the\\_civil\\_war\\_within\\_syria\\_s\\_civil\\_war\\_kurdish\\_fighters](http://www.foreignpolicy.com/articles/2013/08/28/the_civil_war_within_syria_s_civil_war_kurdish_fighters); The New York Times, *Kurdish Struggle Blurs Syria's Battle Lines*, 1. August 2013, <http://www.nytimes.com/2013/08/02/world/middleeast/syria.html?pagewanted=all& r=0>. Siehe auch: International Crisis Group (ICG), *A Struggle Within a Struggle, Middle East Report No. 136*, 22. Januar 2013, <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/Middle%20East%20North%20Africa/Iraq%20Syria%20Lebanon/Syria/136-syrias-kurds-a-struggle-within-a-struggle>.

<sup>28</sup> Siehe: UN-Generalsekretär, *Report on the Alleged Use of Chemical Weapons in the Ghouta Area of Damascus on 21 August 2013 – Note by the Secretary-General*, 16. September 2013, <http://www.refworld.org/docid/523993b54.html>.

<sup>29</sup> Siehe beispielsweise UN News Service, *Syria: Head of independent UN panel appeals to Member States to end relentless carnage*, 29. Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f7786559.html>.

<sup>30</sup> Siehe Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Zusammenfassung, Seite 1, und weitere Details im gesamten Bericht. Siehe auch Human Rights Watch, *„You Can Still See Their Blood“ – Executions, Indiscriminate Shootings, and Hostage Taking by Opposition Forces in Latakia Countryside*, 11. Oktober 2013, ISBN: 978-1-62313-0640, <http://www.refworld.org/docid/5257b1e04.html>, S. 6, 62.

<sup>31</sup> Siehe Berichte des unabhängigen internationalen Untersuchungsausschusses (*Independent International Commission of Inquiry*) zur Arabischen Republik Syrien, verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>.

<sup>32</sup> Siehe UN News Service, *Most Syrians killed in unlawful conventional attacks, UN human rights panel says*, 16. September 2013, <http://www.refworld.org/docid/523821674.html>.

<sup>33</sup> „Kinder wurden in erheblicher Anzahl durch Beschuss und Kämpfe getötet und schwer verletzt. Tausende weitere Kinder haben mit ernsthaften psychischen Folgen mit angesehen, wie Familienmitglieder getötet oder verletzt wurden oder haben miterlebt, wie ihre Häuser, Schulen und Krankenhäuser unter Beschuss, Raketenbeschuss, schweren Bombardements aus der Luft und Artilleriebeschuss durch Regierungskräfte standen. Der Einsatz von Terrormitteln wie Auto- und anderen Bomben in von der Zivilbevölkerung bewohnten oder genutzten Gebieten und Orten wie zum Beispiel in der Nähe von Schulen durch oppositionelle bewaffnete Gruppen sowie der Anschluss von Kindern an derartige bewaffnete Gruppen ist im Berichtszeitraum erheblich gestiegen“, [Anm.: deutsche

sind zwischen 4 und 18 Jahre alt und nahezu die Hälfte von ihnen (1,6 Millionen) sind Opfer von Vertreibungen.<sup>34</sup> Fast 2 Millionen Kinder haben aufgrund von Vertreibung und Gewalt die Schule abgebrochen.<sup>35</sup> Unter den Flüchtlingen in der Region ist jeder zweite unter 18 Jahre alt.<sup>36</sup> Viele Kinder wurden Zeugen oder Opfer traumatisierender Ereignisse in Syrien.<sup>37</sup> Viele vom Konflikt in Syrien betroffene Kinder sind Opfer von Kinderarbeit und/oder Kinderheirat oder entsprechend gefährdet oder wurden von erwachsenen Familienmitgliedern getrennt. Ein weiteres Risiko speziell für Kinder stellt die Gefahr sexueller Ausbeutung und von Kinderhandel dar.<sup>38</sup> Berichten zufolge werden Jugendliche zunehmend von allen Konfliktparteien auch für eine Beteiligung an direkten Kampfhandlungen rekrutiert.<sup>39</sup>

8. Berichten zufolge stellen **sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt** einen weiteren Aspekt des Konflikts dar, wobei die verspätete bzw. mangelhafte Berichterstattung die Einschätzung der Größenordnung dieser Problematik erschweren.<sup>40</sup> Angst vor Vergewaltigung zählt angeblich zu den Gründen, warum Familien vor der Gewalt fliehen. Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt betreffen Berichten zufolge Männer, Frauen und Kinder und werden in den meisten Fällen in der Haft und an Kontrollpunkten sowie im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und militärischen Streifzügen verübt. Berichte legen nahe, dass die Androhung von Vergewaltigung eingesetzt wird, um Geständnisse zu erzwingen.<sup>41</sup>
  
9. Der Schutz und die humanitäre Situation **palästinensischer Flüchtlinge** in Syrien hat sich in den vergangenen Monaten weiter verschlechtert, da nahezu alle Gebiete, in denen sie sich aufhalten, direkt vom Konflikt betroffen sind. Von den 525.000 Palästinensern, die sich vor der Eskalation des Konflikts im Land aufhielten, benötigen nach Schätzungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) etwa 420.000 humanitäre Hilfe. UNRWA schätzt, dass mehr als 50 % der registrierten palästinensischen Flüchtlinge entweder innerhalb Syriens oder in Nachbarländer vertrieben wurden,<sup>42</sup> und dass mindestens 44.000 Häuser bzw. Unterkünfte palästinensischer Flüchtlinge

---

Übersetzung des englischen Originalzitats] UN-Generalversammlung, *Children and armed conflict: report of the Secretary-General*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Abs. 150.

<sup>34</sup> Weitere Informationen unter [www.childrenofsyria.info](http://www.childrenofsyria.info).

<sup>35</sup> Siehe Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 34 | 10-23 September 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20Humanitarian%20Bulletin%20No%2034.pdf>.

<sup>36</sup> Siehe UNHCR und UNICEF, *Joint Press Release, A million refugee children mark shameful milestone in Syria crisis*, 23. August 2013, <http://www.unhcr.org/521628cf9.html>.

<sup>37</sup> „Der Anteil der Kinder unter den hilfsbedürftigen Menschen in Syrien beträgt etwa 50 %. Kinder leiden weiterhin in besonderem Maße an den Auswirkungen des Konflikts. Laut OHCHR sind mindestens 6.500 der Schätzungen zufolge 93.000 zwischen März 2011 und April 2013 getöteten Menschen Minderjährige, unter ihnen 1.700 Kinder unter zehn Jahren. Kinder wurden verletzt, inhaftiert, gefoltert, hingerichtet und gezwungen, abscheuliche Taten mit anzusehen oder zu begehen. Viele Kinder wurden als bewaffnete Kämpfer rekrutiert. Dem unabhängigen internationalen Untersuchungsausschuss (*Independent International Commission of Inquiry*) zur Arabischen Republik Syrien zufolge wurden seit März 2011 86 minderjährige Kämpfer in Feindseligkeiten getötet.“ Siehe Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Humanitarian Bulletin Syria Issue 30 | 16-29 Juli 2013*, Juli 2013, [http://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Syria\\_Humanitarian\\_Bulletin\\_Issue\\_No\\_30\\_130729\\_en.pdf](http://syria.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/Syria_Humanitarian_Bulletin_Issue_No_30_130729_en.pdf).

<sup>38</sup> Siehe UNHCR und UNICEF, *Joint Press Release, A million refugee children mark shameful milestone in Syria crisis*, 23. August 2013, <http://www.unhcr.org/521628cf9.html>.

<sup>39</sup> Siehe Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Abs. 103, 108 und 110. Siehe auch Washington Post, *As Syrian rebels' losses mount, teenagers begin filling ranks*, 25. August 2013, [http://www.washingtonpost.com/world/middle\\_east/as-syrian-rebels-losses-mount-teenagers-begin-filling-ranks/2013/08/24/2bdbdfea-0a8f-11e3-9941-6711ed662e71\\_story.html?wprss=rss\\_homepage&tid=pp\\_widget](http://www.washingtonpost.com/world/middle_east/as-syrian-rebels-losses-mount-teenagers-begin-filling-ranks/2013/08/24/2bdbdfea-0a8f-11e3-9941-6711ed662e71_story.html?wprss=rss_homepage&tid=pp_widget); UN-Generalversammlung, *Children and armed conflict: report of the Secretary-General*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>.

<sup>40</sup> Siehe Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, *Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2013, A/HRC/24/46, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Abs. 95.

<sup>41</sup> Siehe Berichte des unabhängigen internationalen Untersuchungsausschusses (*Independent International Commission of Inquiry*) zur Arabischen Republik Syrien, verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>.

<sup>42</sup> Etwa 235.000 palästinensische Flüchtlinge wurden Berichten zufolge in Syrien vertrieben, von ihnen über 200.000 in Damaskus, etwa 6.600 in Aleppo, 4.500 in Lattakia, 3.050 in Hama, 6.450 in Homs und 13.100 in Dera'a. 9.105 palästinensische Flüchtlinge aus Syrien

durch den Konflikt zerstört wurden.<sup>43</sup> Berichten zufolge wurden Palästinenser – so wie andere Minderheiten auch – als (vermeintliche) Unterstützer einer der Konfliktparteien in den Konflikt gezogen.<sup>44</sup>

10. **Flüchtlinge mit anderer Staatsangehörigkeit**, die Sicherheit in Syrien gesucht hatten, unter ihnen zahlreiche Iraker, befinden sich infolge des Konflikts in einer sehr vulnerablen Position, da sie keine Unterstützung von Mitgliedern ihrer erweiterten Familien oder von Stammes- oder Gemeinschaftsnetzwerken erhalten können. Oftmals verschärft ihre vermeintliche Verbindung zu einer der Konfliktparteien ihre Verletzlichkeit. Infolge von Arbeitslosigkeit und des Verlusts von Lebensgrundlagen haben viele Menschen ihre finanziellen Ressourcen erschöpft.<sup>45</sup> Zwischen Juli 2012 und August 2013 haben etwa 7.800 registrierte irakische Flüchtlinge Syrien spontan verlassen. Von diesen ist eine unbekannte Anzahl in den Irak zurückgekehrt. Zusätzlich sind mehr als 1.700 registrierte irakische Flüchtlinge mit Unterstützung von UNHCR von Syrien in den Irak zurückgekehrt.<sup>46</sup> Andererseits sind in etwa im gleichen Zeitraum, in dem von zunehmender Gewalt im Irak berichtet wurde,<sup>47</sup> zahlreiche Iraker nach Syrien gekommen.<sup>48</sup> Wenn von UNHCR in Syrien als Mandatsflüchtlinge anerkannte Personen sich in Folge des Konflikts in einem Land ansiedeln, das nicht ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist, sollte der Tatsache, dass sie von UNHCR gemäß seinem Mandat als Flüchtlinge anerkannt wurden, im Rahmen staatlicher Asylverfahren beträchtliches Gewicht beigemessen werden.<sup>49</sup>

#### *Zugang zum Staatsgebiet und Charakter als Flüchtlingsbewegung*

11. Nach Ansicht von UNHCR handelt es sich bei der Flucht von Zivilisten aus Syrien um eine Flüchtlingsbewegung. Syrer sowie palästinensische Flüchtlinge, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort zuvor in Syrien war, sind auf internationalen Schutz angewiesen, bis sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Syrien verbessert hat und die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde erfüllt sind. UNHCR weiß die Aufnahmebereitschaft von Ländern in der Region angesichts der großen Zahl an Flüchtlingen aus Syrien, die einen hohen Druck auf die Aufnahmegesellschaften, Infrastrukturen und (öffentlichen) Dienste ausüben, zu schätzen. Dennoch geben neben den Hindernissen innerhalb Syriens, denen sich Personen auf ihrem Weg zur Grenze Berichten zufolge ausgesetzt sehen, auch die zunehmend strengen Zulassungskriterien der Aufnahmeländer Anlass zur Sorge.<sup>50</sup> UNHCR fordert alle Länder weiterhin nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Personen, die aus Syrien fliehen, darunter auch palästinensische Flüchtlinge und

---

wurden bei UNRWA in Jordanien und 45.000 bei UNRWA im Libanon für Unterstützung registriert. UNRWA führt Berichte zu 6.000 palästinensischen Flüchtlingen aus Syrien in Ägypten, 1.100 in Libyen und 1.000 in Gaza, und UNHCR-Berichten zufolge sind bis zu 1.000 palästinensische Flüchtlinge nach Malaysia, Thailand und Indonesien geflohen; siehe UNRWA, *Syria Crisis Response Update, Issue 60*, 30. September 2013, S. 1, [http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syriacrisis\\_situationupdate%28issue60%29.pdf](http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syriacrisis_situationupdate%28issue60%29.pdf).

<sup>43</sup> Siehe Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), *Syria crisis situation update (Issue 55), Weekly Syria Crisis Report*, 22. Juli 2013, <http://www.unrwa.org/etemplate.php?id=1832>.

<sup>44</sup> Siehe Integriertes Regionales Informationsnetz (Integrated Regional Information Networks – IRIN), *Syria: Palestinians being drawn into the fight*, 14. August 2012, <http://www.refworld.org/docid/5031ae66c.html>.

<sup>45</sup> Detaillierte Informationen, einschließlich zu Zahlen von Flüchtlingen und Asylsuchenden aus Drittländern, liegen UNHCR vor. Zur Situation irakischer Flüchtlinge in Syrien siehe auch The Washington Post, *Iraqi refugees in Syria feel new strains of war*, 10. April 2013, [http://articles.washingtonpost.com/2013-04-10/world/38415037\\_1\\_syria-refugees-damascus](http://articles.washingtonpost.com/2013-04-10/world/38415037_1_syria-refugees-damascus).

<sup>46</sup> Statistiken liegen UNHCR vor.

<sup>47</sup> Siehe beispielsweise Associated Press, *Iraq sees highest monthly death toll in 5 years*, 1. August 2013, <http://bigstory.ap.org/article/un-says-over-1000-people-killed-iraq-july>.

<sup>48</sup> Siehe beispielsweise The Washington Post, *Iraqi refugees in Syria feel new strains of war*, 10. April 2013, [http://articles.washingtonpost.com/2013-04-10/world/38415037\\_1\\_syria-refugees-damascus](http://articles.washingtonpost.com/2013-04-10/world/38415037_1_syria-refugees-damascus).

<sup>49</sup> Siehe UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>.

<sup>50</sup> Siehe UNHCR, *UNHCR and WFP chiefs visit Iraq, express gratitude for hosting thousands of Syrian refugees*, 27. August 2013, <http://www.unhcr.org/521cd48a9.html>, UNHCR, *UNHCR chief urges states to maintain open access for fleeing Syrians*, 16. Juli 2013, <http://www.unhcr.org/51e55cf96.html>.

andere Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien, und auf internationalen Flüchtlingsschutz angewiesen sind, das Recht, einen Asylantrag zu stellen, und die Aufnahme in den jeweiligen Hoheitsgebieten gewährt wird. Die Einreise und Aufnahme von Personen, die aus Syrien geflohen sind, haben in schutzbedarfsgerechter Weise zu erfolgen, auch dann, wenn die betreffenden Personen die erforderlichen Papiere nicht vorweisen können oder auf andere irreguläre Weise einreisen. Personen, die aus Syrien geflohen sind und internationale Gewässer auf der Suche nach internationalem Schutz überqueren, sollten an einem sicheren Ort von Bord gehen dürfen, also einem Ort, an dem sie körperlich in Sicherheit sind, an dem grundlegende Bedürfnisse erfüllt werden können und an dem sie vor Zurückweisung (*Refoulement*) geschützt sind.<sup>51</sup> UNHCR appelliert an alle Staaten, syrische Zivilisten vor Zurückweisung zu schützen und ihnen internationalen Schutz zu gewähren, wobei die Form des Schutzes je nach Verfahren und Aufnahmekapazitäten des jeweiligen Aufnahmestaates unterschiedlich sein kann. Die Achtung grundlegender Menschenrechte muss jedoch gewährleistet sein. Syrer und Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, die auf internationalen Schutz angewiesen sind und sich an UNHCR und/oder die Behörden des entsprechenden Aufnahmelandes wenden, werden oder wurden als Personen registriert, die internationalen Schutz beantragen.

12. UNHCR hat wiederholt darauf hingewiesen, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um der Gefahr einer Ausweitung des Konflikts und einer Destabilisierung der Nachbarländer Syriens entgegenzuwirken. Dazu zählt unter anderem der aktive Einsatz von Entwicklungsakteuren zugunsten der aufnehmenden Gemeinschaften, um deren Infrastruktur zu unterstützen und die Gemeinschaften zu entlasten. Außerdem sind verlässliche und zeitnahe Maßnahmen der internationalen Solidarität erforderlich (siehe Absätze 21 und 22), um die Nachbarländer und Länder der Region in ihren massiven Anstrengungen zu unterstützen, Flüchtlinge aus Syrien zu schützen und ihnen zu helfen.<sup>52</sup>

#### *Der zivile und humanitäre Charakter von Asyl*

13. Angesichts des bewaffneten Konflikts in Syrien ist es möglich, dass sich unter den Flüchtlingen, die in Nachbarländern internationalen Schutz suchen, auch Personen befinden, die als Kombattant<sup>53</sup> und/oder bewaffnete Kräfte<sup>54</sup> an den Auseinandersetzungen beteiligt waren. UNHCR ist sich der Herausforderungen der gegenwärtigen Lage bewusst; dennoch appelliert UNHCR an die betreffenden Regierungen, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um unter den Neuankömmlingen aus Syrien Kombattanten und bewaffnete Kräfte zu identifizieren und diese im Einklang mit dem humanitären und zivilen Charakter von Asyl getrennt voneinander unterzubringen. Als Kombattanten oder bewaffnete Kräfte identifizierte Personen, einschließlich in Verbindung mit bewaffneten Einheiten oder Gruppen stehende Kinder, müssen gemäß bestehender Standards des geltenden Völkerrechts behandelt werden.<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Siehe UNHCR, *Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the Case of Hirsi and Others v. Italy*, 29. März 2011, Antrag Nr. 27765/09, <http://www.refworld.org/docid/4d92d2c22.html>.

<sup>52</sup> Siehe beispielsweise UNHCR, *UNHCR and WFP chiefs visit Iraq, express gratitude for hosting thousands of Syrian refugees*, 27. August 2013, <http://www.unhcr.org/521cd48a9.html>, UNHCR, *UNHCR chief urges states to maintain open access for fleeing Syrians*, 16. Juli 2013, <http://www.unhcr.org/51e55cf96.html>.

<sup>53</sup> Hinweis: UNHCR verwendet den Begriff „Kombattant“ in einem weiteren Sinn als er im humanitären Völkerrecht verstanden wird und wendet ihn auf „jegliches männliche oder weibliche Mitglied regulär bewaffneter Kräfte oder irregulär bewaffneter Gruppen oder auf Personen an, die aktiv an militärischen Aktivitäten und Feindseligkeiten teilnehmen oder Handlungen für die Rekrutierung oder Schulung militärischen Personals unternehmen oder eine Position mit Befehls- oder Entscheidungsgewalt in einer regulären oder irregulären bewaffneten Organisation haben und in ein Asylland eingereist sind.“ [Anm.: deutsche Übersetzung des englischen Originalzitats] Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, S. 17, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

<sup>54</sup> Der Begriff „bewaffnete Elemente“ schließt alle Personen ein, die Waffen tragen, ob Kombattanten oder Zivilisten. Zivilisten, die möglicherweise aus Gründen der Selbstverteidigung oder aus Gründen im Zusammenhang mit militärischen Zwecken bewaffnet sind, sind absichtlich eingeschlossen. Alle bewaffneten Elemente müssen beim Passieren der Grenze zu einem Aufnahmeland entwaffnet werden, jedoch müssen nur Kombattanten getrennt und interniert werden. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, S. 17, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

<sup>55</sup> Einschließlich internationaler Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Im Allgemeinen sollten in Verbindung mit bewaffneten Kräften oder Gruppen stehende Kinder nicht inhaftiert werden, auch wenn aus konfliktbezogenen Gründen Ausnahmen



## Die Prüfung individueller Asylanträge

14. Die meisten Personen mit syrischer oder anderer Staatsangehörigkeit, die aus dem Land fliehen, bleiben in der Region. Jedoch kommen zunehmend mehr Menschen in weiter entfernten Ländern an und stellen Anträge auf internationalen Schutz. Diese Anträge sind in fairen und effizienten Verfahren zu prüfen. Nach Einschätzung von UNHCR erfüllen die meisten asylsuchenden Syrer die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), da sie eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Gründe im Sinne der GFK haben.<sup>56</sup> Für viele aus Syrien geflohene Zivilisten besteht der kausale Zusammenhang mit einem Konventionsgrund in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien. Damit eine Person die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt, ist es nicht erforderlich, dass eine tatsächliche oder drohende Verfolgung auf sie persönlich im Sinne eines „persönlichen Ausgewähltseins“ abzielt. Syrischen Staatsangehörige und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien, die aus dem Land geflohen sind, kann beispielsweise Verfolgung aufgrund einer unterstellten politischen Überzeugung drohen abhängig davon, welche Kräfte die Nachbarschaft oder das Dorf kontrollieren, aus dem die Betroffenen stammen, oder weil sie einer religiösen oder ethnischen Minderheit angehören, die mit einer bestimmten Konfliktpartei verbunden oder vermeintlich verbunden ist.
15. In – zunehmend seltenen – Ausnahmefällen, auf die die Einschlussgründe der Genfer Flüchtlingskonvention nicht zutreffen, müssen die erweiterten Flüchtlingskriterien gemäß regionalen Flüchtlingsinstrumenten<sup>57</sup> oder andere Formen des internationalen Schutzes einschließlich des subsidiären

---

für Kinder ab 15 Jahren gelten können. In diesen Fällen sollten inhaftierte Kinder in den Genuss besonderer Schutzgarantien gemäß humanitärem Völkerrecht und internationaler Menschenrechte kommen. Siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452b9bca2.html>.

<sup>56</sup> Bestimmte Personen werden direkt und gezielt angegriffen oder kommen auf andere Weise zu Schaden, da ihre politische Überzeugung oder Verbindung bekannt ist. Im Allgemeinen legen die Konfliktparteien Berichten zufolge jedoch weit aus, wen sie als mit der Gegenpartei verbunden ansehen. Gründe sind zum Beispiel familiäre Beziehungen, der religiöse oder ethnische Hintergrund oder die reine Anwesenheit in einem Gebiet, das als „regierungsnah“ bzw. „regierungsfeindlich“ gilt. Dies wird anhand der Kriegsführungsmethoden und -taktiken ersichtlich, die in Syrien dokumentiert wurden und zu denen unter anderem die systematische Belagerung und Bombardierung, Überfälle, Plünderungen und Zerstörung von Häusern und anderer ziviler Infrastruktur ganzer Gemeinschaften aufgrund von angeblicher oder tatsächlicher Unterstützung der anderen Konfliktpartei zählen. Diese Handlungen, die von manchen Stellen als kollektive Strafmaßnahmen beschrieben werden, sowie übereinstimmende und zuverlässige Berichte über weitere, von allen Konfliktparteien begangene Menschenrechtsverstöße oder Misshandlungen, die sich gegen Teile der Zivilbevölkerung richten, zeigen, dass syrische Zivilisten wahrscheinlich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer tatsächlichen oder unterstellten politischen Überzeugung aus Syrien geflohen sind. Außerdem werden Berichten zufolge ethnische und religiöse Minderheiten in Syrien verstärkt in den Konflikt, der zunehmend religiösen Charakter annimmt, hineingezogen. Angehörige von Minderheiten können eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund einer (unterstellten) politischen Überzeugung und/oder ihrer Rasse, Nationalität oder Religion haben. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann je nach den Umständen des Einzelfalls ebenfalls ein relevanter Konventionsgrund sein. Im Hinblick auf Angriffe auf ganze Gemeinschaften und/oder Beispiele für kollektive, Zivilisten betreffende Bestrafungen siehe zum Beispiel die folgenden Ausführungen: „Regierungskräfte und verbundene Milizen haben Berichten zufolge kollektive Bestrafungen gegen Teile der Zivilbevölkerung durchgeführt, die als Sympathisanten der Opposition wahrgenommen wurden“ (und Referenzen zu „Muster extremer Formen kollektiver Bestrafungen“) [Anm.: deutsche Übersetzung des englischen Originalzitats], in: Amt des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Urgent debate on the human rights situation in Syria – Opening Statement by Ms. Navi Pillay, High Commissioner for Human Rights, Geneva*, 29. Mai 2013, <http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13372&LangID=E>. Der unabhängige internationale Untersuchungsausschuss (*Independent International Commission of Inquiry*) zur Arabischen Republik Syrien erwähnt ebenfalls „kollektive Bestrafungen“ und stellt fest, dass „Regierungskräfte weiterhin Freiheitsberaubung als Kriegswaffe einsetzen und lokale Gemeinschaften, die vermeintlich die bewaffnete Opposition unterstützen, kollektiv bestrafen“ [Anm.: deutsche Übersetzung des englischen Originalzitats], siehe beispielsweise Abs. 64 und 69 des Juni-Berichts: Unabhängiger internationaler Untersuchungsausschuss (*Independent International Commission of Inquiry*) zur Arabischen Republik Syrien, *Report of Commission of Inquiry on Syria*, A/HRC/23/58, 4. Juni 2013, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>.

<sup>57</sup> Kriterien regionaler Flüchtlingsinstrumente, siehe Organisation für Afrikanische Einheit, *Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika („OAU-Konvention“)*, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>; *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama* (Cartagena-Flüchtlingserklärung von 1984 zu Flüchtlingen in Mittelamerika, Mexiko und Panama),

Schutzes<sup>58</sup> oder des Schutzes vor Zurückweisung (*Refoulement*) gemäß internationalen oder regionalen Menschenrechtsnormen<sup>59</sup> oder basierend auf nationalen Rechtsstandards erwogen werden.

### Risikoprofile

16. Werden Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien auf Einzelfallbasis gemäß etablierten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder Asylverfahren geprüft, so ist UNHCR der Ansicht, dass Personen mit einem oder mehreren der unten beschriebenen Risikoprofil(e) wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen, sofern die Betroffenen nicht in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe (siehe Absatz 17) fallen. Wo relevant, sollte besonderes Augenmerk auf jegliche Verfolgung gelegt werden, der Asylsuchende in der Vergangenheit möglicherweise bereits ausgesetzt waren.<sup>60</sup>

- I. Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der syrischen Regierung einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitglieder politischer Oppositionsparteien; Menschenrechtsaktivisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft; Demonstranten; Zivilisten, die in Nachbarschaften, Dörfern und Städten leben, die (vermeintlich) Gegner der syrischen Regierung sind; Überläufer der Armee und Deserteure; Wehrdienstverweigerer; Familienmitglieder von (vermeintlichen) Regierungsgegnern und Personen, die mit (vermeintlichen) Regierungsgegnern in Verbindung gebracht werden;
- II. Tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer der syrischen Regierung, darunter beispielsweise Regierungsbeamte, Zivilisten aus Nachbarschaften, Städten oder Dörfern, die (vermeintlich) die Regierung unterstützen; Familienmitglieder von Personen, die (vermeintlich) die Regierung unterstützen;
- III. Personen, die (vermeintliche) Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen und kurdischer bewaffneter Gruppen in Gebieten sind, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle dieser bewaffneten Gruppen befinden;
- IV. Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, etwa Laienjournalisten und Blogger; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Akademiker; Künstler; Menschenrechtsaktivisten; und humanitäre Helfer;

---

22. November 1984, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36ec.html>; Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok Principles on the Status and Treatment of Refugees* („Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen, „Bangkok-Prinzipien“), 31. Dezember 1966, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>58</sup> Informationen zu subsidiärem Schutz, siehe Europäische Union: Rat der Europäischen Union, *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, 19. Mai 2004, 2004/83/EG, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=52204d944>, inzwischen ersetzt durch *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 20.12.2011, 011/95/EU, [http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2\\_europaeisch/2\\_2\\_asyl/2\\_2\\_3\\_FR\\_eu\\_asyl\\_status-L\\_337\\_9.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_2_asyl/2_2_3_FR_eu_asyl_status-L_337_9.pdf).

<sup>59</sup> Wie beispielsweise *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, [mit der Resolution Nr. 39/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 26. Juni 1987 gemäß Artikel 27 (1) in Kraft getreten], <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CAT.aspx>; *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* [mit der Resolution Nr. 2200A (XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 23. März 1976 gemäß Artikel 49 in Kraft getreten], <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>; *Europäische Menschenrechtskonvention*, [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom, 4.XI.1950], [http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf).

<sup>60</sup> Siehe relevante Erwägungen hinsichtlich der Auswirkungen früherer Verfolgung in Absatz 26 der folgenden Richtlinien, UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, [http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/I\\_1\\_voelkerrecht/I\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtlinie\\_04.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/I_1_voelkerrecht/I_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_04.pdf).

- V. Mitglieder religiöser Gruppen (Sunniten, Alawiten, Schiiten, Christen, Ismailis, Drusen)<sup>61</sup> sowie Personen, die gemäß Auffassung islamistischer oppositioneller Gruppen vermeintlich gegen die Scharia verstoßen;
- VI. Kurden und Mitglieder anderer ethnischer Minderheiten;
- VII. Palästinensische Flüchtlinge mit vormals gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien;
- VIII. Frauen und Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt, von Kinder- und Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen „im Namen der Ehre“ oder sexueller Ausbeutung wurden oder entsprechend gefährdet sind, und insbesondere Frauen ohne Schutz durch Männer;
- IX. Kinder, die Opfer kinderspezifischer Formen von Gewalt, Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung und systematischer Verweigerung des Zugangs zu Bildung wurden oder entsprechend gefährdet sind;
- X. Personen mit lesbischer, schwuler oder bisexueller Orientierung und nicht den Vorstellungen von Geschlechterrollen entsprechende Personen (lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Personen (LGBTI));
- XI. Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen

### *Ausschlussgründe*

17. Unter den Asylsuchenden, die syrische Staatsangehörige oder Personen sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien hatten, befinden sich möglicherweise Personen, die in Verbindung mit gemäß Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention zum Ausschluss führenden Handlungen stehen.<sup>62</sup> Insbesondere führen Fälle einer möglichen Teilnahme an Gewalthandlungen, einschließlich Angriffe auf Zivilisten, Ermordungen, Folter und andere Formen von Misshandlungen, Entführung, Geiselnahme oder sexuelle Gewalt zu Ausschlusserwägungen.<sup>63</sup> Ebenso könnte dies bei Asylsuchenden der Fall sein, die möglicherweise vor Ausbruch des Konflikts an Menschenrechtsverletzungen oder anderen Handlungen beteiligt waren, die in den Geltungsbereich von Artikel 1 F GFK fallen.<sup>64</sup> In diesen Fällen ist eine sorgfältige Prüfung der persönlichen Verantwortung für begangene Taten erforderlich, die möglicherweise zum Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz führen. Eine bloße Beteiligung am bewaffneten Konflikt stellt keinen Ausschlussgrund dar. Ebenso ist allein die Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation kein hinreichender Ausschlussgrund. In allen Fällen ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

<sup>61</sup> Angehörige religiöser Minderheiten wurden Berichten zufolge aufgrund ihrer (vermeintlichen) Unterstützung oder Verbindung zur syrischen Regierung, ihren bewaffneten Kräften und verbundenen Milizen Opfer von Bedrohungen und Einschüchterung, Entführung, Folter und summarischen Hinrichtungen durch bewaffnete oppositionelle Gruppen. Derzeit scheinen die Angriffe auf religiöse Minderheiten größtenteils politisch motiviert zu sein, wobei möglicherweise der religiöse Hintergrund der Opfer das einzige Kriterium ist, von dem seine/ihre politische Überzeugung abgeleitet wird. Außerdem kommt es Berichten zufolge zunehmend zu gezielten Angriffen auf Angehörige von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Identität, siehe beispielsweise Amnesty International, *Syria: Summary killings and other abuses by armed opposition groups*, 14. März 2013, MDE 24/008/2013, <http://www.refworld.org/docid/514304f42.html>, S. 3. Sunniten wurden Berichten zufolge aufgrund ihrer (vermeintlichen) Verbindung zu sunnitisch-islamistischen oder salafistischen Parteien oder bewaffneten Gruppen, einschließlich der Muslimbrüderschaft, Al Qaida und anderen durch Regierungskräfte und regierungsfreundliche Milizen gezielt inhaftiert, in Isolationshaft genommen, gefoltert oder auf andere Weise misshandelt und außergerichtlich und summarisch hingerichtet. In mehreren Fällen wurden in religiös gemischten Gebieten lebende Sunniten Berichten zufolge gezielt aufgrund ihrer religiösen Identität angegriffen. Siehe beispielsweise Außenministerium der Vereinigten Staaten / Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (Amt für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit), *Syria 2012 International Religious Freedom Report*, 20. Mai 2013, S. 6, <http://www.state.gov/documents/organization/208624.pdf>.

<sup>62</sup> Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, [http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtlinie\\_05.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_05.pdf).

<sup>63</sup> Die unterschiedlichen Konfliktparteien haben Berichten zufolge Menschenrechtsverletzungen begangen und auf schwerwiegende Weise gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen. Siehe insbesondere die Berichte des unabhängigen internationalen Untersuchungsausschusses zur Arabischen Republik Syrien, verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>.

<sup>64</sup> Siehe beispielsweise Jahresberichte von Amnesty International zu Syrien für 2011 oder frühere Jahre, verfügbar unter [www.amnesty.org](http://www.amnesty.org), sowie Berichte über Syrien im „*World Report for 2011*“ und frühere Jahre von Human Rights Watch, verfügbar unter <http://www.hrw.org/node/79288>.

### *Rückkehr, Moratorium für zwangsweise Rückführungen und Erwägung von Nachfluchtgründen*

18. Da die Situation in Syrien wahrscheinlich in naher Zukunft unsicher bleibt, begrüßt UNHCR die Tatsache, dass mehrere Regierungen Maßnahmen ergriffen haben, um die zwangsweise Rückführung von syrischen Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien auszusetzen, einschließlich solcher Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden. Derartige Maßnahmen sollten bis auf weiteres aufrecht erhalten werden.
19. Im Lichte der Entwicklungen und Änderungen der Bedingungen in Syrien wäre es dort, wo dies rechtlich möglich ist, allenfalls angemessen, die Wiederaufnahme der Asylverfahren jener Syrer zu verfügen, deren Asylanträge in der Vergangenheit abgelehnt wurden, um zu gewährleisten, dass über Anträge von Personen, die infolge geänderter Bedingungen stichhaltige Nachfluchtgründe vorbringen können, entsprechend entschieden wird und diese Personen vom Schutz und von den Rechten, die sich aus der Anerkennung als Flüchtlinge ergeben, profitieren können. Gleiches gilt für weitere Anträge von bereits abgelehnten Asylsuchenden, die aufgrund von Nachfluchtgründen gestellt werden.
20. UNHCR fordert die Regierungen auf, die Rückkehr von Syrern, die in Nachbar- oder andere Länder geflohen sind, zu beobachten und zu beurteilen, ob diese Rückkehr auf Grundlage einer freien und auf Kenntnissen der Situation basierenden Entscheidung erfolgt ist. Im Lichte der vorherrschenden Bedingungen in Syrien sollten solche Fälle von Rückkehr, die möglicherweise auf persönliche oder familiäre Gründe oder darauf zurückzuführen sind, dass ein Bedarf an Unterstützung und/oder Schutz nicht erfüllt wurde, einer Wiedereinreise nicht im Weg stehen und nicht notwendigerweise den Zugang zu Schutz und Unterstützung im Aufnahmeland beschränken. UNHCR ruft Regierungen aber auch auf, Anzeichen von Rekrutierungen innerhalb der Flüchtlingspopulation zur Teilnahme an Kampfhandlungen zu beachten, worauf der Umstand der Rückkehr nach Syrien möglicherweise hindeuten kann. Personen, die aus diesem Grund nach Syrien zurückgekehrt sind, müssen gemäß den oben genannten Richtlinien (Absatz 13) als Kombattanten oder bewaffnete Kräfte identifiziert werden.

### *Solidarität und Lastenverteilung*

21. UNHCR fordert auch Länder auf, die keine Nachbarstaaten Syriens sind, konkrete und sinnvolle Solidaritätsmaßnahmen zu prüfen, insbesondere um Syriens Nachbarländer, die derzeit eine immense Last und Schutzverantwortung übernommen haben, zu entlasten. In einigen Nachbarländern gibt es Anzeichen, dass der Flüchtlingszustrom aus Syrien über die bereits ernsthaften politischen, sicherheitsbezogenen, konfessionellen und wirtschaftlichen Folgen des Konflikts hinaus potenziell destabilisierende Auswirkungen hat. Abgesehen von dringend benötigter Solidarität in Form von finanzieller und anderer Unterstützung der betroffenen Länder in der Region für den humanitären und Soforthilfebereich<sup>65</sup> könnte die Solidarität in Form von humanitärer Aufnahme, Resettlement und anderen Arten der Zulassung<sup>66</sup>, wie etwa vereinfachte und beschleunigte Verfahren für Familienzusammenführung, Visumserteilung und Visumsverlängerung für Studierende und arbeitsmarktrelevante Visa erfolgen. UNHCR ist der Ansicht, dass bestehende Angebote in dieser Hinsicht ermutigend sind,<sup>67</sup> fordert jedoch weitere Staaten auf, sich diesen Bemühungen anzuschließen.

---

<sup>65</sup> Siehe UNHCR, *UNHCR and Syria's neighbours announce joint push for expanded international support for countries hosting large refugee populations*, Pressemitteilung, 4. September 2013, <http://www.unhcr.org/522747799.html>.

<sup>66</sup> Siehe beispielsweise UNHCR, *UN refugee agency welcomes Brazil announcement of humanitarian visas for Syrians*, 27. September 2013, <http://www.unhcr.org/524555689.html>. Siehe auch Der Bundesrat, *Verwandte von syrischen Staatsangehörigen in der Schweiz können leichter einreisen*, Medienmitteilungen, 4. September 2013, [https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2013/ref\\_2013-09-041.html](https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2013/ref_2013-09-041.html).

<sup>67</sup> UNHCR hat vorgeschlagen, bis zu 30.000 syrische Flüchtlinge für Resettlement und humanitäre Aufnahme bis Ende 2014 in entsprechende Länder zu bringen. Die Staaten werden aufgefordert, über ihre derzeitigen Resettlement-Kontingente hinaus Plätze für syrische Flüchtlinge bereitzustellen, damit weiterhin Resettlement-Möglichkeiten auch für Flüchtlinge aus anderen Ländern bestehen. Derzeit beteiligen sich 16 Länder an den Bemühungen um Resettlement und humanitäre Aufnahme. Die Länder, die zum Zeitpunkt der

22. Außerdem kann Solidarität durch die Gewährleistung von angemessener Behandlung und Schutz für die relativ kleine Anzahl syrischer Flüchtlinge gezeigt werden, die direkt aus Syrien, über Nachbarländer oder per Schiff in weiter entfernt liegenden Ländern ankommen, indem ihnen Zugang zum Hoheitsgebiet und zu zügigen und fairen Asylverfahren gewährt werden. Erforderlich sind großzügige Ansätze für die Gewährung von Schutz, die sich in der Nichtbestrafung von Personen, die keine Identitätsnachweise vorlegen können oder auf anderweitig irreguläre Weise einreisen, sowie hohen Flüchtlingsanerkennungsquoten verbunden mit der Gewährung der entsprechenden Rechte widerspiegeln. Flexibilität bei der Anwendung von Kriterien und Verfahren für Familienzusammenführung wäre eine weitere geeignete Maßnahme der Solidarität in der gegenwärtigen Krisensituation. Dies gilt auch für die Abschaffung bestimmter Visumsbestimmungen und für Einreiseerleichterungen für Syrer zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Studiums und für familiäre oder humanitäre Zwecke gemäß den nationalen Programmen. Ebenso wichtig als Reaktion auf die Ankunft von Syrern in den Ländern sind strikte Beschränkungen und Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Abschiebehaft / Schubhaft / Ausschaffungshaft, die Anwendung von Haftalternativen sowie jegliche Maßnahmen, die die Bedingungen von Asylsuchenden verbessern, die auf Entscheidungen über ihre Schutzanträge warten.

### *Künftige Entwicklungen*

23. Dieses Dokument richtet sich an Staaten, in denen Schutzsuchende aus Syrien ankommen. Es wird je nach den Entwicklungen in Syrien aktualisiert und erweitert werden. Alle Entscheidungen in Bezug auf internationalen Schutzbedarf für Zivilisten, die aus Syrien fliehen, sind auf Grundlage aktueller Informationen über die Sicherheit, Menschenrechte und humanitäre Situation in Syrien zu treffen.

UNHCR  
Oktober 2013

---

Erstellung dieses Dokuments konkrete Zusagen gemacht und sich auf etwa 10.000 Resettlement-Plätze festgelegt haben, sind: Australien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Kanada, Luxemburg, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn. Außerdem beteiligen sich die USA, welche jedoch noch keine konkreten Zahlen genannt haben. Nähere Informationen in: UNHCR, *Finding Solutions for Syrian Refugees, Resettlement, Humanitarian Admission, and Family Reunification*, 18. Oktober 2013, <http://www.unhcr.org/5249282c6.html>.